

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Unternehmen

ACD Elektronik
GmbH Engelberg 2
88480 Achstetten

ACD Systemtechnik GmbH
Zum Mühlenberg 6
07806 Neustadt (Orla)

ACD Antriebstechnik GmbH
Zum Mühlenberg 6
07806 Neustadt (Orla) sowie
Engelberg 2
88480 Achstetten

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

(1) Die Leistungen, Lieferungen und Angebote der Firmen ACD Elektronik GmbH, ACD Systemtechnik GmbH und ACD Antriebstechnik GmbH (nachfolgend nur ACD) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen, soweit keine individuelle vertragliche Vereinbarung vorliegt. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen.

(2) Spätestens mit der Abnahme der Leistung oder der Lieferung gelten diese Geschäftsbedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Auftraggebers oder Bestellers (nachfolgend nur Auftraggeber) unter Hinweis auf dessen Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

(3) Alle Vereinbarungen, die zwischen ACD und dem Auftraggeber zum Zwecke der Ausführung des entsprechenden Vertrages getroffen werden, sind der Vollständigkeit halber in dem entsprechenden Vertrag schriftlich niederzulegen.

§ 2 Auftragserteilung

(1) Die Angebote sowie Kostenvoranschläge von ACD sind unverbindlich und freibleibend.

(2) Mit einer Bestellung erklärt der Auftraggeber verbindlich, ACD einen Auftrag erteilen zu wollen. ACD ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei ihr anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Übergabe des Werkes bzw. bestellten Gegenstandes an den Auftraggeber oder an eine von diesem ermächtigte dritte Person erklärt werden.

(3) Bestellt der Auftraggeber das Werk auf elektronischem Wege, wird ACD den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.

(4) Im Auftragschreiben oder in einem Bestätigungsschreiben werden die zu erbringenden Leistungen oder Lieferungen bezeichnet und der voraussichtliche Fertigstellungs- oder Liefertermin angegeben. Der Auftraggeber erhält eine Durchschrift des Auftrags Scheins. Preisangaben im Auftragschein können auch durch Verweisung auf die bei ACD ausliegenden Preislisten hinsichtlich der in Frage kommenden Positionen erfolgen.

(5) Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer von ACD. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von ACD zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines Konkurrenten Deckungsgeschäfts mit seinem Zulieferer. Der Auftraggeber wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung oder Lieferung unverzüglich informiert werden. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

§ 3 Kostenvoranschlag und Vorarbeiten

(1) Wird vom Auftraggeber eine verbindliche Preisangabe von ACD gewünscht, so bedarf es eines schriftlichen Kostenvoranschlages. ACD ist an diesen Kostenvoranschlag bis zum Ablauf von vier Wochen nach seiner Abgabe gebunden.

(2) Kostenvoranschläge sowie Zeichnungen, Abbildungen oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. An Kostenvoranschlägen sowie Zeichnungen, Abbildungen oder sonstigen Leistungsdaten behält sich ACD seine eigentums- und

urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Diese Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von ACD Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag ACD nicht erteilt wird, ACD auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

(3) Kostenvoranschläge sind dann kostenpflichtig, wenn schriftlich nichts Anderes zwischen ACD und dem Auftraggeber vereinbart wurde.

(4) Vorarbeiten, wie beispielhaft die Erstellung von Leistungsverzeichnissen, Projektierungsunterlagen, Zeichnungen, Abbildungen oder sonstigen Leistungsdaten, die vom Auftraggeber angefordert werden, sind ebenfalls aufgrund Vereinbarung vergütungspflichtig.

§ 4 Widerrufs klauseln aufgrund Fernabsatzvertrag oder Haustürgeschäft

(1) Soweit der Auftraggeber Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist, steht ihm im Fall eines Fernabsatzvertrages oder Haustürgeschäfts das Recht zu, seine auf den Abschluss des Vertrages gerichtete Willenserklärung innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsschluss zu widerrufen. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und kann in Textform oder durch bloße Rücksendung der Ware gegenüber ACD erklärt werden. Jedoch reicht zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung aus.

(2) ACD behält sich jedoch ausdrücklich vor, mit der Leistung bzw. Lieferung erst nach Ablauf der zweiwöchigen Widerrufsfrist zu beginnen.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Die Preise verstehen sich ab Werk von ACD ausschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Hat ACD die Aufstellung, Installation oder Montage der Leistung oder Lieferung übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Auftraggeber neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie beispielhaft Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkszeugs und des persönlichen Gepäcks sowie Auslösungen.

(3) Zahlungen sind frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten.

(4) Der Auftraggeber kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(5) Gerät der Auftraggeber in Verzug, so ist ACD berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen aus der jeweiligen Hauptforderung in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank als pauschalen Schadenersatz zu verlangen. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Besteller eine geringere Belastung nachweist. Der Nachweis eines höheren Schadens durch ACD wird hiervon nicht berührt.

(6) Wenn ACD Tatsachen bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, insbesondere, wenn ein Scheck nicht eingelöst werden kann oder der Auftraggeber seine Zahlungen einstellt, oder wenn ACD andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, so ist ACD berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn sie Schecks angenommen hat. ACD ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

(1) Bei Verträgen mit Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB behält sich ACD das Eigentum an der Lieferung oder Leistung bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.

(2) Bei Verträgen mit Unternehmern im Sinne von § 14 BGB behält sich ACD das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die ACD zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird ACD auf Wunsch des Auftraggebers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. ACD ermächtigt den Auftraggeber, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Der Auftraggeber tritt ACD bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. ACD nimmt diese Abtretung hiermit ausdrücklich an. Nach der Abtretung ist der Auftraggeber zur Einziehung der Forderung von ACD ermächtigt. ACD behält sich jedoch vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. Die Be- und Verarbeitung der Lieferung

oder Leistung durch den Auftraggeber erfolgt stets im Namen und im Auftrag für ACD. Erfolgt eine Verarbeitung mit Gegenständen, welchen nicht ACD gehören, so erwirbt ACD an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von ACD erbrachten Lieferung oder Leistung zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Lieferung oder Leistung mit anderen, nicht ACD gehörenden Gegenständen vermischt ist.

(3) Der Auftraggeber ist, unabhängig ob er Verbraucher oder Unternehmer ist, verpflichtet, die Leistung oder Lieferung pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Auftraggeber diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.

4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, ACD einen Zugriff Dritter auf die Leistung oder Lieferung, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Bestätigungen oder die Vernichtung der Leistung oder Lieferung unverzüglich mitzuteilen. Ein Besitzwechsel der Leistung oder Lieferung sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat der Auftraggeber ACD unverzüglich anzuzeigen.

(5) ACD ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, die Vorbestandsleistung und –lieferung zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Auftraggebers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbestandsprodukte durch ACD liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

§ 7 Liefer- und Leistungszeit, Gefahrübergang

(1) Leistungs- und Lieferzeiten oder –fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der schriftlichen (§ 126 BGB) oder der elektronischen (§ 126 a) Form. Die Einhaltung dieser Fristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Auftraggeber voraus. Werden diese Voraussetzungen durch den Auftraggeber nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Liefer- und Leistungsfristen zugunsten von ACD um einen angemessenen Zeitraum. Dies gilt jedoch nicht, wenn ACD die Verzögerung zu vertreten hat.

(2) Leistungs- und Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die ACD die Leistung oder Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hat ACD auch bei verbindlich vereinbarten Fristen oder Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen ACD, die Leistung oder Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Auftraggeber nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Leistungs- oder Lieferzeit oder wird ACD von seiner Verpflichtung frei, so kann der Auftraggeber hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich ACD allerdings nur dann berufen, wenn ACD den Auftraggeber unverzüglich hiervon benachrichtigt.

(3) ACD ist zur Teilleistung jederzeit berechtigt, es sei denn, dass die Teilleistung für den Auftraggeber unzumutbar ist und nicht seinem Interesse entspricht.

(4) Sofern ACD die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Auftraggeber Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von ½ % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu fünf % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Leistung oder Lieferung, soweit der Auftraggeber glaubhaft macht, dass ihm aufgrund des Verzuges ein Schaden entstanden ist. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit seitens ACD.

(5) Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, so ist ACD berechtigt, Ersatz des entstandenen Schadens zu verlangen. Mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Auftraggeber über.

(6) Bei frachtfreier Lieferung geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, wenn die Leistung oder Lieferung zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Soweit der Auftraggeber eine Versicherung für die üblichen Transportrisiken wünscht, wird ACD die Lieferung oder Leistung auf Kosten des Auftraggebers gegen die üblichen und bekannten Transportrisiken versichern.

(7) Soweit die Leistung oder Lieferung durch ACD mit der Aufstellung, Installation oder Montage beim Auftraggeber verbunden ist, geht die Gefahr am Tage der Übernahme in eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probetrieb auf den Auftraggeber über.

(8) Ansonsten geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald er die Lieferung oder Leistung abgenommen hat. Wird die Abnahme auf Wunsch des Auftraggebers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Fertigstellung oder Lieferbereitschaft durch ACD auf den Auftraggeber über.

§ 8 Sach- und Rechtsmängelhaftung

(1) ACD gewährleistet, dass sämtliche Leistungen oder Lieferungen frei von Herstellungs- und Materialmängeln sind. Sollte dennoch ein Sachmangel vorliegen, wird ACD alle diejenigen Teile oder Leistungen nach Wahl unentgeltlich nachbessern, neu liefern oder neu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist (ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer) einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag. Bezüglich des vorbezeichneten, von ACD auszuübenden Wahlrechts behält sich ACD ausdrücklich vor, Dritte mit der Mängelbeseitigung zu beauftragen. Gleichzeitig sichert ACD zu, dass durch die Beauftragung von Dritten zu Mängelbeseitigung dem Auftraggeber keine weiteren Kosten entstehen.

(2) Für den Fall, dass der Sachmangel durch eine sogenannte Ferndiagnose durch ACD erkannt und behoben werden kann, erklärt sich der Auftraggeber bereit, ACD Zugang auf das Netzwerk des Auftraggebers zu gewähren. ACD gewährleistet im Gegenzug, dass bei dieser Ferndiagnose die üblichen Sicherheitsstandards durch ACD eingehalten werden. Ein Einloggen auf dem Netzwerk des Auftraggebers wird ACD nur nach erfolgter Rücksprache mit dem Auftraggeber vornehmen. Gleichzeitig erklärt sich der Auftraggeber bereit, im Falle von Netzwerkproblemen ACD die Prüfprotokolle bezüglich des Netzwerks des Auftraggebers zur Verfügung zu stellen. ACD wird nach Beendigung der Ferndiagnose durch Einloggen auf dem Netzwerk des Auftraggebers umgehend die Beendigung der Ferndiagnose anzeigen.

(3) Für die inhaltliche Richtigkeit der Darstellung der Lieferung oder Leistung, insbesondere bei mitgelieferter Software, ist ACD ausschließlich aufgrund der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Daten verantwortlich. Für deren Richtigkeit übernimmt ACD, auch Dritten gegenüber, keine Verantwortung.

(4) Werden Betriebs- und Wartungsanweisungen von ACD nicht befolgt, Änderungen an den Leistungen oder Lieferungen vorgenommen, Software oder sonstige Teile ausgewechselt oder verwendet werden, die der Originalspezifikation nicht entsprechen, so entfällt jedwede Gewährleistung, wenn der Auftraggeber eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.

(5) Der Auftraggeber muss der Kundendienstleistung von ACD unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Abnahme der Lieferung oder Leistung den Mangel in schriftlicher Form mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind ACD unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

(6) Gewährleistungsansprüche gegen ACD stehen nur dem Auftraggeber zu und sind nicht abtretbar.

(7) Sachmängelansprüche verjähren in zwölf Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gem. §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 Abs. 1 und 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung von ACD oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

(8) Sachmängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern.

(9) Soweit die Leistung oder Lieferung die Aufstellung oder Montage seitens ACD beinhaltet müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Gegenstände an der Aufstellungs- oder

Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaus soweit vorgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechungen durchgeführt werden kann. ACD übernimmt keine Gewährleistung für die bau-, feuer- sowie sonstige sicherheitstechnische Beschaffenheit der Umgebung sowie des Untergrundes der Montagestelle. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und entsprechend den Einzelfällen geräumt sein. Sollte im konkreten Einzelfall zur Installation der Leistung oder Lieferung besondere Installationshilfen oder Gerätschaften, wie beispielhaft Hebebühnen oder besondere Absicherungen aufgrund der Lage der Installation im Raum, notwendig sein, so hat der Auftraggeber diese Gerätschaften rechtzeitig vor dem vorab vereinbarten Installationstermin zu stellen, so dass ACD diese Gerätschaften pünktlich zum Installationstermin nutzen kann. Verzögert sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von ACD zu vertretende Umstände, so hat der Auftraggeber in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit oder zusätzlich erforderliche Reisen von ACD oder des Montagepersonals zu tragen.

(10) Verlangt ACD nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Leistung oder Lieferung (gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase) in Gebrauch genommen worden ist.

(11) Für die Rechtsmängel gelten die vorbezeichneten Ziffern entsprechend. Im Übrigen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung.

§ 9 Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte und Nutzungsrechte

(1) Sofern als Leistungsgegenstand, Planung, Entwicklung, Erstellung, Systemberatung, Wartung und Verwaltung von Mediendarstellungen im weiteren Sinne, unabhängig von ihrer Ausdrucksform, sowie Teile, Änderungen oder Weiterentwicklungen dieser Darstellungen, die in Computerprogrammen (§ 69 a UrhG) oder unabhängig davon verwendet werden, sowie Entwurfsmaterial angeboten werden, handelt es sich bei der Schaffung des in Auftrag gegebenen Werkes ausschließlich um einen Urheberwerkvertrag, so dass die Regelung des § 69 b UrhG auf das vorliegende Vertragsverhältnis ausdrücklich keine Anwendung findet.

(2) Soweit es sich bei der Leistung oder Lieferung von ACD um Software, Computerprogramme oder Mediendarstellung im weiteren Sinne handelt, sind alle Leistungen und Lieferungen von ACD als persönliche, geistige Schöpfungen durch das Urheberrecht geschützt, wobei dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

(3) Die einfachen Nutzungsrechte an den durch Urheberrecht geschützten Werken nach § 2 UrhG überträgt ACD an den Auftraggeber für die gesamte Zeit der vertraglichen Beziehung. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte sowie Mehrfachnutzungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung mit ACD. Die Arbeiten von ACD dürfen ohne andersartige Vereinbarung nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Vertragszweck verwendet werden. Das Recht, die Arbeiten in diesem Rahmen zu verwenden, erwirbt der Auftraggeber mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung. Nach Beendigung der Vertragsbeziehung fallen alle Nutzungsrechte an den Urheber zurück, ohne dass es dafür einen gesonderten Übertragungsakt bedarf.

(4) ACD hat das Recht, auf Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt ACD zum Schadenersatz. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadenersatz 50 % der vereinbarten Vergütung. Das Recht, einen höheren Schadenersatz bei Nachweis geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.

(5) Die Arbeiten von ACD dürfen nur mit Einwilligung von ACD verändert oder reproduziert werden; jede Nachahmung, auch von Teilen der Leistung oder der Lieferung, ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt ACD, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen.

(6) ACD räumt als Urheber im Sinne von § 7 UrhG dem Auftraggeber an allen anderen, nichturheberrechtlich geschützten Leistungen oder Lieferungen ausschließlich, zeitlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrechte für alle bekannten Verwendungsarten ein. Dazu gehört insbesondere das Recht, Abänderungen, Übersetzungen, Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen vorzunehmen, den Leistungsgegenstand im Original oder in abgeänderter, übersetzter, bearbeiteter

oder umgestalteter Form auf einem beliebigen Medium digital zu speichern und in anderer Weise zu vervielfältigen, zu veröffentlichen sowie in körperlicher Form oder über Datennetze zu verbreiten, zum Abruf durch Nutzer von Datennetzen zur Verfügung zu stellen und zum Betrieb von Computern und anderer informations-verarbeitenden Geräten zu nutzen.

(7) Alle Vorschläge sowie Weisungen des Auftraggebers begründen für dies keine Miturheberrechte, es sei denn, dass dieses ausdrücklich vereinbart wurde.

(8) Der Auftraggeber ist verpflichtet, ACD keine vertraulichen Informationen, Unterlagen, Daten oder durch Urheberrecht geschützte Werke Dritter zukommen zu lassen. ACD verpflichtet sich, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers geheim zu halten. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter. Falls jedoch nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes bestimmt ist, gelten die ACD im Zusammenhang mit der Bestellung unterbreiteten Informationen als nicht vertraulich. Sollte der Auftraggeber nicht zur Verwendung der bereitgestellten Daten berechtigt sein, so stellt er ACD bereits jetzt von allen Ersatzansprüchen frei.

(9) Der Auftraggeber verpflichtet sich, dass die Inhalte, welche ihm zur Verfügung gestellt werden, nicht gegen geltendes Recht verstoßen. Gleiches gilt für Verweise des Auftraggebers auf solche Inhalte Dritter. Eine rechtliche Prüfung durch ACD findet nicht statt.

(10) ACD behält sich das Recht vor, jederzeit Inhalts- und Programmierungsveränderungen vorzunehmen, sofern diese für eine der Vertragsparteien von wichtiger Bedeutung ist. ACD ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

§ 10 Haftungsbeschränkung

(1) Schadenersatzansprüche aus vertraglicher Nebenpflichtverletzung und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen ACD als auch gegen den Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Dies gilt auch für Schadenersatzansprüche statt der Leistung, allerdings nur insoweit, als der Ersatz von mittelbaren Folgeschäden verlangt wird, es sei denn, die Haftung beruht auf einer Zusicherung, die Auftraggeber gegen das Risiko von solchen Schäden absichern soll.

(2) Jede Haftung ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(3) Die Haftung von ACD nach dem Produkthaftungsgesetz und sonstigen Ansprüche aus Produzentenhaftung bleiben hiervon unberührt.

§ 11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

(1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen ACD und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Soweit der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist 88480 Achstetten ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. ACD ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.

(3) Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.